

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 20.11.2007

Ansprüche 2: Bereicherungsansprüche (I)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Nachtrag: Der Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung von Rücksichtnahmepflichten nach § 241 Abs. 2 BGB
- Der Bereicherungsanspruch – notwendige Ergänzung des Abstraktionsprinzips
- Grundregeln des Bereicherungsrechts

Fall

B beauftragt Malermeisterin U, seine Wohnung neu zu streichen. Schon beim Betreten der Wohnung stößt der sonst stets zuverlässige Geselle G, der U bei der Ausführung des Auftrages helfen soll, im Flur gegen eine wertvolle Porzellanvase aus der chinesischen Ming-Dynastie. Die Vase (Wert: € 2.000,-) zerbricht.

G ist zwar zuverlässig, aber zahlungsunfähig. Darum möchte B wissen, welche Ansprüche ihm gegen U zustehen.

Lösung

- **Anspruchsgrundlage: § 280 Abs. 1 BGB:**
 - Schuldverhältnis: Ja (Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB)
 - Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis?
 - Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Eigentum des B nach § 241 Abs.2 BGB
 - Pflichtverletzung nicht durch U, aber durch G
 - Vertretenmüssen?
U hat sich nichts zuschulden kommen lassen; G hat fahrlässig gehandelt!
 - Nach § 278 BGB muss sich U das Verhalten des G zurechnen lassen.
 - Kein Fall von § 280 Abs. 2 oder Abs. 3!
 - Anspruch besteht!

Hinweise zum Fall

- Gegen G besteht ein Anspruch des B aus § 823 Abs. 1 BGB
 - Dieser Anspruch ist wertlos, wenn G kein Geld hat.
 - Gegen U besteht kein Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB.
 - U hat die Zerstörung der Vase nicht verschuldet.
 - Ein Anspruch gegen U aus § 831 BGB wird ebenfalls scheitern.
 - G war stets zuverlässig. Daher kein Überwachungs- und Auswahlverschulden der U.
- Der (zusätzliche) Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB ist für B sehr wichtig!

Einführung in das Zivilrecht I (12)

Fall

Juraprofessorin V besitzt drei Exemplare des ersten Bandes von Windscheids „Lehrbuch des Pandektenrechts“. Obgleich sie sich nur ungern von Büchern trennt, lässt sie sich von ihrem Ehemann überreden, wenigstens ein Exemplar zu verkaufen. V verabredet mit Antiquar K den Verkauf eines der drei Bücher zum Preis von € 150,-.

Nachdem K den Kaufpreis auf ein Konto der V überwiesen hat, schickt V eines ihrer drei Exemplare per Post an K. K sendet routinemäßig eine Eingangsbestätigung an V zurück.

Einige Tage später fällt der Blick der V auf eines der beiden ihr verbliebenen Exemplare. V erinnert sich nicht mehr daran, dass sie K bereits ein Exemplar geschickt hat. Sie sendet daher nochmals ein Paket an K.

Auch im Geschäft des K, in dem täglich viele Pakete mit Büchern eintreffen, fällt der Fehler nicht auf, so dass nochmals eine Eingangsbestätigung an V gesendet wird. Beide Bände werden im Geschäft des K zum Verkauf angeboten. Erst bei Eingang der zweiten Bestätigung erkennt V ihren Irrtum und fordert das überzählige zweite Exemplar von K zurück.

Lösung (I)

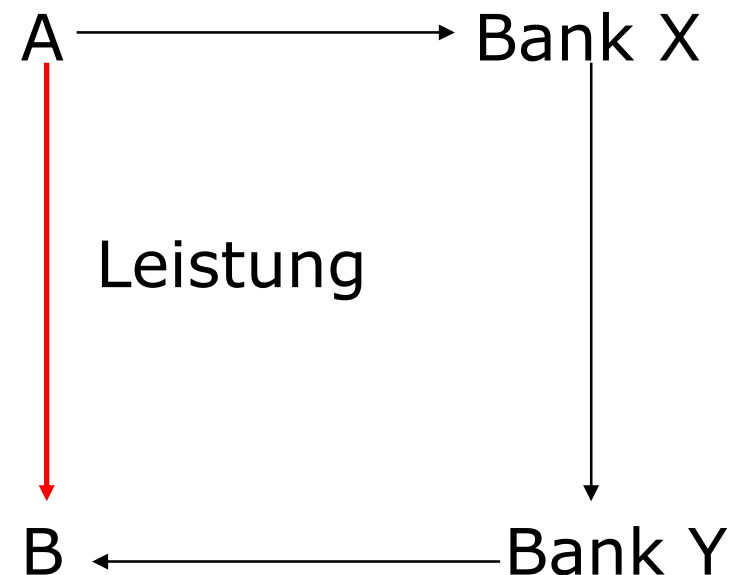
- Anspruch aus § 985 BGB
 - Eigentum der V?
 - Ursprünglich war V Eigentümerin
 - Verlust durch Übereignung an K? +
 - Einigung? Übereignungsangebot durch Übersendung – Annahme durch Eingangsbestätigung
 - Kein Anspruch aus § 985 BGB!
- Obgleich K keinen Anspruch aus § 433 Abs. 1 BGB auf die Übereignung hatte, hat V ihr Eigentum verloren!

Lösung (II)

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
 - Etwas erlangt? +, Besitz und Eigentum an dem überzähligen zweiten Exemplar.
 - Durch Leistung der V?
 - + : Wer eine eigene Verpflichtung erfüllen will, leistet.
 - Ohne rechtlichen Grund?
 - + : Als Rechtsgrund kommt nur der Kaufvertrag in Betracht. Aus diesem Vertrag war V gerade nicht verpflichtet.
 - Rechtsfolge: Pflicht des K zur Herausgabe des Erlangten!

Der Begriff der Leistung in § 812 Abs. 1 BGB

- „Leistung ist die ziel- und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens“
 - Das Tatbestandsmerkmal der Leistung dient dazu, zu bestimmen, wer von wem etwas bekommen hat.
 - Beispiel: A überweist von seinem Konto bei Bank X auf das Konto des B bei Bank Y.



Der Begriff des Rechtsgrundes in § 812 BGB

- Rechtsgrund (*causa*) ist der Zweck, dem eine Vermögensverschiebung dient bzw. der Grund, der sie rechtfertigt.
 - Die Leistung von V an K dient der Erfüllung des Kaufvertrages.
 - Da es keine Pflicht aus § 433 Abs. 1 BGB gab, die V erfüllen musste, fehlte der Rechtsgrund der Leistung.

Abstraktionsprinzip und Bereicherungsrecht

- Nach dem Abstraktionsprinzip ist die Übereignung (§§ 929 ff. BGB bzw. §§ 873, 925 BGB) rechtlich unabhängig von dem schuldrechtlichen Vertrag, zu dessen Erfüllung sie dient!
- Daher ist oft die Übereignung wirksam, obgleich sie zur Erfüllung eines unwirksamen Vertrages dient.
- Wer wirksam übereignet hat, kann nicht mehr nach § 985 BGB herausverlangen.
 - Aber: Es besteht ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB!

Abwandlung des Falles

K weigert sich auch deshalb, das überzählige Exemplar an V herauszugeben, weil er es bereits verkauft hat. Er ist besonders empört über das Ansinnen der V, weil er von seinem Kunden lediglich € 100,- als Kaufpreis erhalten hat.

Lösung

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB
 - Voraussetzungen des Anspruchs + (s.o.)
 - Umfang der Herausgabepflicht:
 - Herausgabe es Erlangten ist nicht möglich → es gilt § 818 Abs. 2 BGB → Pflicht zum Wertersatz.
 - Aber: § 818 Abs. 3 BGB → Keine Pflicht, soweit keine Bereicherung vorhanden!
→ Anspruch nur in Höhe von € 100,-.

Grundprinzipien des Bereicherungsrechts

- Gleitende Skala:
 - Auch wenn das Erlangte nicht mehr vorhanden ist: Pflicht zum Wertersatz.
 - Dafür Beschränkung auf die noch vorhandene Bereicherung.
- Bereicherungsrecht beruht auf der „Umkehrung des Schadensersatzgedankens“ (F. Schulz)
 - Es geht nicht darum, welchen Schaden der Anspruchsgläubiger hat, sondern, was der Schuldner zuviel hat.

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 22.11.2007

Ansprüche 2: Bereicherungsansprüche (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>